



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lindenberg GmbH, im Folgenden Stadtwerke genannt, zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsggeräten (zu § 7 GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken alle zur Bildung des Grundpreises und des Grund-/Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

2. Verbrauchsermittlung (zu § 11 GasGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

3. Abrechnung (zu § 12 GasGVV)

- 3.1 Die Abrechnung des Gasverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Stadtwerke Lindenberg GmbH erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen.
- 3.2 Abweichend von Ziff. 3.1 bietet die Stadtwerke Lindenberg GmbH eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung des Gasverbrauchs in Papierform sowie in elektronischer Form an.

Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale von 14,00 Euro netto (16,66 Euro brutto) erhoben, zuzüglich der vom Netzbetreiber berechneten Kosten. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.

Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

- 3.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 3.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Stadtwerke Lindenberg GmbH vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

4. Zahlungsweise (zu § 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

- a) Lastschriftverfahren
Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtwerke Lindenberg GmbH unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

- b) Überweisung
Überweisungen müssen auf das von der Stadtwerke Lindenberg GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Vertragskontonummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

5. Zahlungsverzug (zu § 17 GasGVV)

- 5.1 Mahnentgelt
Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind Mahnkosten i.H.v. 2,25 € zu zahlen. Bei Zahlungsverzug des Kunden mahnen die Stadtwerke zwei Mal an.
- 5.2 Nachinkasso
Für jeden Nachinkassogang werden folgende Beträge berechnet (umsatzsteuerfrei): Pauschalbetrag: 28,00 Euro

6. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 GasGVV)

Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- a) die vom Netzbetreiber berechneten Kosten,
b) 12,00 Euro netto Aufwandspauschale für die Unterbrechung / Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung umsatzsteuerfrei,
c) 12,00 Euro netto (14,28 Euro brutto) Aufwandspauschale für die Wiederherstellung.

Dem Kunden ist im Hinblick auf die vorgenannten Pauschalen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

7. Kündigung (zu § 20 GasGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Vertragskontonummer
b) neue Rechnungsanschrift
c) Zählernummer
d) ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle
e) gewünschter Kündigungstermin

8. Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

9. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01. Januar 2022 in Kraft.